

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Kabel Premium Pulp & Paper GmbH (Schwerter Straße 263, 58099 Hagen) vom 22.09.2022, zuletzt vervollständigt am 15.02.2023: Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 und § 15 WHG zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 2.700.000 m³/a für die Nutzung als Betriebswasser zu Kühlzwecken sowie anschließender Mehrfachnutzung zu Produktionszwecken.

Für die Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenversorgung mit Betriebswasser ist derzeit eine gültige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 3.100.000 m³/a vom 08.03.2005 vorhanden. Diese ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Die Firma Kabel Premium Pulp & Paper GmbH betreibt eine Papierfabrik in Hagen. Derzeit ist eine Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat aus dreizehn Brunnen in einer Menge von insgesamt bis zu 3.100.000 m³/a erlaubt. Tatsächlich wurden in den Jahren 2012 bis 2021 im Mittel 1.203.994 m³/a entnommen. Aufgrund der niedrigeren tatsächlichen Entnahmemengen erfolgt die Grundwasserentnahme aktuell aus lediglich acht von dreizehn bestehenden Brunnen. Aufgrund eines Mehrbedarfs an Brunnenwasser soll die Förderleistung der acht aktiven Brunnen kurzfristig wieder angepasst werden. Die fünf inaktiven Brunnen sollen als Reservebrunnen für den Fall potentieller zukünftiger Auswirkungen des Klimawandels vorgehalten werden. Die Brunnen liegen im östlichen Bereich des Firmengeländes der Kabel Premium Pulp & Paper GmbH westlich der Lenne. Der größte Anteil des entnommenen Wassers besteht laut den eingereichten Antragsunterlagen mit ca. 97,5 % aus Uferfiltrat der Lenne.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das bestehende und erlaubte Vorhaben ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper und/oder den Wasserhaushalt der angrenzenden Lenne geführt. Auch andere Auswirkungen waren bislang nicht erkennbar, so dass mit der erhöhten tatsächlichen Entnahmemenge auch weiterhin keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten sind.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Luft oder das Wasser.

Der nördliche Bereich des Werksgeländes liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Aus der Vergangenheit sind durch die Entnahme keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet bekannt, so dass auch zukünftig keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet erwartet werden. Gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Hagen (Dezember 1994, Stand: 2010) sind weiterhin alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Firma Stora Feldmühle AG (Rechtsvorgängerin der Antragstellerin) unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle darin genannten Landschaftsschutzgebiete.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Przybyla